

Vorlage Nr.: **2022/0062**
Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **SJB**

Änderung der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	02.02.2022	5	X		vorberaten
Gemeinderat	22.02.2022	9	X		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neu gefasste „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ gemäß Anlage.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: 233.800 Euro	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

I. Erhöhung Mietkostenzuschüsse

Die Zuschüsse für Mietkosten sind in Teil B, Ziffer 1, II. der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ geregelt. Zuletzt wurden die Mietkostenzuschüsse der Stadt Karlsruhe zum 1. Januar 2015 angepasst. Für die Bestandsobjekte wird derzeit gemäß dieser Richtlinie ein Zuschuss von 10 Euro/m², für Neubauten und gleichwertige Immobilien von 12 Euro/m² gewährt.

Die allgemein gestiegenen Baukosten der vergangenen Jahre spiegeln sich derzeit verstärkt auch in der Mietpreisbildung der Bauträger und Investoren wider. Eine Auswertung von elf laufenden und geplanten Kita-Projekten zeigt, dass sich bei neun dieser Projekte die Mieten oberhalb von 12 Euro/m² bewegen. Bei den Objekten handelt es sich um Neubauten mit anschließender Erstvermietung beziehungsweise um generalsanierte Objekte. Diese Entwicklung ist entsprechend bei den Immobilien der Volkswohnung festzustellen.

Aktuelle wie auch künftige Kita-Projekte sind dadurch wegen fehlender Refinanzierung gefährdet. Der Ausbau der notwendigen Betreuungsplätze läuft Gefahr, deshalb ins Stocken zu geraten. Die kommunale Pflichtaufgabe - die Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Bildung, Betreuung und Erziehung und damit auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung nach § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – kann ohne die freien Träger und deren Projekte nicht sichergestellt werden. Kann der Rechtsanspruch durch die Stadt Karlsruhe nicht erfüllt werden, ist die Stadt Karlsruhe etwaigen Schadensersatzansprüchen der sorgeberechtigten Eltern ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist die Erhöhung der Mietkostenzuschüsse um circa 20 Prozent von 12 Euro/m² auf 14,50 Euro/m² je anerkannter Nettogrundrissfläche für Neubauprojekte und für Objekte, die als Kita umgebaut, auch in Hülle und Technik generalsaniert und dem Neubau gleichzusetzen sind, unbedingt erforderlich. Für Bestandsobjekte soll ein Zuschuss von 12 Euro/m² (bisher: 10 Euro/m²) gewährt werden. Ohne diese Erhöhung ist damit zu rechnen, dass der Ausbau zwingend notwendiger Betreuungsplätze nicht im erforderlichen Umfang und Tempo betrieben wird.

Die oben genannte Richtlinie ist hierfür entsprechend anzupassen. Der Entwurf der geänderten Förderrichtlinie ist als Anlage beigefügt. Die geänderte Passage ist farblich markiert (siehe Seite 8: Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer II).

II. Anpassung Pauschalbeträge für betreute Spielgruppen

Derzeit werden insgesamt 70 Plätze für Kinder ab dem ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen von betreuten Spielgruppen angeboten.

Die Zuschüsse für betreute Spielgruppen sind in Teil C der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ über Pauschalen geregelt. Der freiwillige städtische Zuschuss pro tatsächlich belegtem Platz beträgt derzeit 3.510 Euro für das Jahr 2022. Dieser Zuschuss ist bisher nicht an bestimmte Öffnungszeiten der Spielgruppe gebunden. Es werden Spielgruppenplätze mit zwei verschiedenen Stundenumfängen angeboten: 10 Stunden pro Woche oder 15 Stunden pro Woche. Für betreute Spielgruppen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von 15 Stunden ist diese pauschale Förderung nicht auskömmlich.

Die betreuten Spielgruppen erfüllen zwar nicht den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII, stellen aber für Kinder, denen noch kein Krippenplatz angeboten werden kann, und für die Stadt Karlsruhe eine wichtige und flexible Möglichkeit dar. Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung die Anpassung der Förderung vor.

Rückwirkend zum 1. Januar 2022 sollen die Pauschalzuschüsse für betreute Spielgruppen wie folgt differenziert gewährt werden:

Öffnungszeiten pro Woche	Zuschuss pro tatsächlich belegten Platz
10 Stunden	3.510 Euro pro Jahr (max. 35.100 Euro pro Gruppe/Jahr)
15 Stunden	5.200 Euro pro Jahr (max. 52.000 Euro pro Gruppe/Jahr)

Die „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ ist entsprechend anzupassen. Die Änderungen sind in der Anlage entsprechend farblich markiert (siehe Seite 15: Teil C).

Um eine Doppelförderung zu vermeiden, sollen diese Pauschalzuschüsse nur gewährt werden, solange der Rechtsanspruch auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz eines Kindes nach § 24 SGB VIII nicht erfüllt ist. Es soll daher folgender Passus in die Richtlinie eingefügt werden:

„Diese Förderung wird nur gewährt, solange der Rechtsanspruch auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz eines Kindes nach § 24 SGB VIII nicht erfüllt ist.“ (siehe Seite 15: Teil C, farblich markiert).

III. Redaktionelle Änderungen

1. Auszahlungsmodus der Abschlagszahlungen

Die „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ regelt in Teil A Ziffer 4 die Auszahlung der Zuschüsse. Demnach leistet die Stadt Karlsruhe vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen auf die zu gewährenden Fachpersonal-, Erst- und Geschwisterkinderzuschüsse bzw. Betriebskostenzuschüsse, zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres.

Aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität schlägt die Verwaltung vor, die Abschlagszahlungen zukünftig 1 x jährlich auszusahlen. Die Änderung von Teil A, Ziffer 4, 1. Absatz lautet demnach wie folgt:

bisherige Fassung	Neufassung
Die Stadt Karlsruhe leistet vierteljährlich angemessene Abschlagszahlungen auf die zu gewährenden Fachpersonal-, Erst- und Geschwisterkinderzuschüsse bzw. Betriebskostenzuschüsse, zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres. Grundlage für die Abschlagszahlungen zum 1. Januar und 1. April ist die Abschlagszahlung zum 1. Oktober des Vorjahres.	Die Stadt Karlsruhe leistet jedes Jahr angemessene Abschlagszahlungen auf die zu gewährenden Fachpersonal-, Erst- und Geschwisterkinderzuschüsse bzw. Betriebskostenzuschüsse. Grundlage für die Abschlagszahlungen sind die Abschlagszahlungen des Vorjahres.

Die geänderte Passage ist in der Anlage farblich markiert (siehe Seite 3: Teil A, Ziffer 4 „Auszahlung der Zuschüsse“).

2. Anpassung „Einsatz von geeigneten Kräften im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“

Mit Änderung der oben genannten Förderrichtlinie zum 29. Juni 2020 wurden die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen, damit im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen grundsätzlich alle Kinder zu den gebuchten Betreuungszeiten betreut werden können. Unter anderem wurde der Einsatz von geeigneten Kräften erweitert und Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer VI. b) eingefügt. Demnach war die Fördermöglichkeit befristet bis maximal zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021. Vor dem Hintergrund,

dass der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen weiterhin gilt und mögliche Reduzierungen der Öffnungszeiten vermieden werden sollen, ist der Passus „... befristet bis maximal zum Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 ...“ zu streichen.

Diese Änderung ist in der Anlage farblich markiert (siehe Seite 11: Teil B, Ziffer 1, Alternative 1, Nummer VI, b).

IV. Inkrafttreten

Die zuvor genannten Änderungen sollen rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Da sich die geplanten Änderungen zugunsten der Träger auswirken, ist diese rückwirkende Änderung unproblematisch.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Mietkostenzuschüsse wird sich im Ergebnishaushalt der Sozial- und Jugendbehörde im Bereich der Förderung freier Träger von Kindertageseinrichtungen niederschlagen. Allerdings sind die konkreten Auswirkungen derzeit schwer zu prognostizieren. Nach ersten Einschätzungen aufgrund von Erfahrungswerten kann vor dem Hintergrund des Kita-Ausbaus mit jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von ca. 200.000 Euro ab dem Jahr 2022 gerechnet werden.

Die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Anpassung der Zuschüsse für betreute Spielgruppen würden bei möglichen 20 Betreuungsplätzen im Jahr 2022 maximal 33.800 Euro betragen (= maximal 20 Plätze x Erhöhung um 1.690 Euro).

Ob und in welcher Höhe letztlich tatsächlich Mehraufwendungen durch die Neufassung der Förderrichtlinie in Gänze anfallen, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, weshalb etwaige finanzielle Auswirkungen über das im Rahmen des Doppelhaushalts für die Jahre 2022 und 2023 zur Verfügung gestellte Budget gedeckt werden sollen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neu gefasste „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ gemäß Anlage.